

Anlage A.

Berlin den 17. August 1900,

197

Die Unterzeichneten stellen dem Antrage folgendes zu befreuen:

für die Besorgung der Kosten für Dienstreisen der pflichtverpflichteten Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. Für die Personen- und Gepäckbeförderung werden den Gehörlichen entsprechende Kosten bewilligt mit der Voraussetzung, daß für Eisenbahntickets der II. Classe, im Auslande. Übergangsbillets mit Generalpassagen das Abfahrtsbillett der I. Classe, für Eisenbahntickets der I. Classe bewilligt werden darf. Rückpost-, Rückreise- und andere Reisekosten mit notwendigen Provision sind ebenfalls zu bewilligen und in Rechnung zu stellen.

§ 2. Für Züge und Abgange ~~zu~~ zu und von der Bahn oder sonstigen Reiseanstalten sind je 3 M. zu bewilligen. Ist aber eine solche Züge und Abgange unzuverlässig, mit anderen von Abfall der Hauptunterstützung vorhanden ist. Ist doch deshalb für einen Tag höchstens eine Züge und eine Abgange in Aussicht genommen.

§ 3. Für den geringsten Betrag sind Fortzahlung zu bewilligen und zu zahlen.